

Gutachten
zur Anwendung des Energiesteuergesetzes
auf die Verbrennung von Siedlungsabfall und
ähnlichen Gewerbeabfällen in Anlagen zur Verbrennung von Abfällen

10. Februar 2011

Geschäftsführer: Dr. Hans-Georg Hahn, Dr. Markus Sengpiel
Die Gesellschaft ist eingetragen beim Registergericht Köln (Sitz der Gesellschaft) Nr. HRB 39853

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a.M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig,
Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur

www.luther-lawfirm.com



EXECUTIVE SUMMARY

1. Der **Rechtsrahmen für die vorliegende Untersuchung** wird auf europäischer Ebene durch die Energiesteuer-Richtlinie und auf nationaler Ebene durch das Energiesteuergesetz sowie die Energiesteuerverordnung vorgegeben.
2. Für die Untersuchung der **abfallrechtlichen Aspekte der Fragstellung** sind darüber hinaus auf europäischer Ebene die Abfallrahmen-Richtlinie und auf nationaler Ebene das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz heranzuziehen. Dabei ist maßgeblich, dass bei der Verbrennung von Abfällen zwischen Beseitigung und Verwertung unterschieden wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof ist bei der Verbrennung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen grundsätzlich von einer Beseitigung auszugehen.
3. Eine **Steuerpflicht** von Abfällen nach dem Energiesteuergesetz kommt grundsätzlich nur auf Grundlage des **Auffangtatbestands gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG** in Betracht. Voraussetzung ist, dass es sich bei Abfällen um **Energieerzeugnisse** handelt und sie zur **Verwendung als Heizstoff bestimmt** sind.
4. Bei Abfällen handelt es sich regelmäßig nicht um **Energieerzeugnisse**, da sie auch im Fall einer Aufbereitung abfallrechtlich nicht die Abfalleigenschaft verlieren und energiesteuerrechtlich kein neues Energieerzeugnis hergestellt wird.
5. Abfälle zur Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen sind auch nicht zur **Verwendung als Heizstoff bestimmt**, da die durch die Verbrennung erzeugte Wärme nicht Hauptzweck der Verbrennung ist. Hauptzweck der Verbrennung ist die Beseitigung des Schadstoffpotentials in den Abfällen. Abfälle können zur Verwendung als Heizstoff dann bestimmt sein, wenn sie in Anlagen zur Mitverbrennung verbrannt werden, da der Hauptzweck dann in der Nutzung der thermischen Energie liegen kann.
6. Unabhängig davon, dass bei der Verbrennung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen schon der Steuertatbestand regelmäßig nicht erfüllt sein wird, gilt die **Steuerbefreiung** nach den §§ 55, 74 und Anlage 1 Nr. 11 zur Energiesteuerverordnung, soweit Abfälle zur Vernichtung in Anlagen verbrannt werden, die zur schadlosen Beseitigung von Abfällen zugelassen sind. Dabei ist maßgeblich, dass die Anlage zur Beseitigung zugelas-

sen ist. Ohne Bedeutung ist, ob es sich bei der Verbrennung von Abfällen in der Anlage um einen Beseitigungs- oder Verwertungsvorgang handelt.

7. Schließlich kann eine **Steuerentlastung** für die Verbrennung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen in Betracht kommen. Die Voraussetzungen für eine Steuerentlastung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG werden regelmäßig nicht erfüllt sein. Allerdings spricht einiges dafür, dass bei der Verbrennung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen eine Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG zu gewähren ist, wonach Energieerzeugnisse, die für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung verwendet werden, von der Steuer entlastet sind.